

23.10.91

R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Punkt der 636. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1991

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.

a) Antrag
der Frau Abgeordneten Friedel Grützmacher MdL
vom 30. August 1991
gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG
i.V.m. § 13 Nr. 8 und § 71 Abs. 1 Nr. 3 BVerfGG
auf Feststellung, ob

1. §§ 1 a, 5 Abs. 2, 6 Abs. 6 sowie 21 Abs. 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch das Neunte Landesgesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 295) - im folgenden: Abgeordnetengesetz - mit Artikel 79 Satz 2 und Artikel 97 der Verfassung für Rheinland-Pfalz i.V.m. Artikel 28 Abs. 1 Satz 1, Artikel 48 Abs. 3, Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG und dem formalisierten Gleichheitssatz vereinbar sind;

Ausgegeben am 24. Okt. 1991

627/91

2. § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Abgeordnetengesetz
insoweit mit Artikel 79 Satz 2 und Artikel 97 der
Verfassung für Rheinland-Pfalz i.V.m. Artikel 28
Abs. 1 Satz 1, Artikel 48 Abs. 3, Artikel 38 Abs. 1
Satz 2 GG und dem formalisierten Gleichheitssatz
vereinbar ist, als er Abgeordneten, die Amtsbezüge
beziehen, eine Unkostenpauschale in Höhe von
1.325,- Deutsche Mark und die Hälfte der Tagegeld-
pauschale gewährt;
3. § 10 Abs. 1 Abgeordnetengesetz insoweit mit Artikel 97
der Verfassung für Rheinland-Pfalz i.V.m. Artikel 28
Abs. 1 Satz 1 und Artikel 48 Abs. 3 GG vereinbar ist,
als er für eine Zeit von mehr als 12 Monaten ein monat-
liches Übergangsgeld in Höhe einer vollen Grundentschädi-
gung i.S. von § 5 Abgeordnetengesetz gewährt und nicht
die Anrechnung aller Einkünfte der ehemaligen Abgeordneten
aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit auf
dieses Übergangsgeld vorschreibt;
4. § 11 Abgeordnetengesetz insoweit mit Artikel 97 der
Verfassung für Rheinland-Pfalz i.V.m. Artikel 28
Abs. 1 Satz 1 und Artikel 48 Abs. 3 GG vereinbar ist,
als er einen Anspruch auf Altersversorgung bereits
ab einem Zeitpunkt zwischen der Vollendung des fünf-
undfünfzigsten und des sechzigsten Lebensjahres ge-
währt;
5. § 12 Abgeordnetengesetz insoweit mit Artikel 97 der
Verfassung für Rheinland-Pfalz i.V.m. Artikel 28
Abs. 1 Satz 1 und Artikel 48 Abs. 3 GG vereinbar ist,
als er bereits nach zwanzigjähriger Zugehörigkeit zum
Landtag die Höchstversorgung von 75 vom Hundert der
Entschädigung nach § 5 Abgeordnetengesetz gewährt - 1 BvH 4/91 -

b) Vorlagebeschluß
des Kammergerichts in Berlin
vom 22. Juli 1991 - (1) 3 StE 9/91 - 4 - (13/91) -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob

1. Artikel 315 Abs. 4 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) i.d.F. des Einigungsvertrages insoweit mit Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, als er die Strafverfolgung wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit, im Verlauf damit verübten Landesverrats und der mit der geheimdienstlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Bestechung gegen solche Personen beibehält, die ihre Handlungen vom Boden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aus begangen haben und die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 ihre Lebensgrundlage in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hatten,
2. die für den Kriegsfall geltende allgemeine Regel des Völkerrechts des Artikels 31 der Haager Landkriegsordnung, wonach der zu seinem Heer zurückgekehrte Spion für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden darf, auf den unter 1. genannten Personenkreis entsprechend angewendet werden kann

- 2 BvL 19/91 -

c) Verfassungsbeschwerde
der Stadt Frankfurt (Oder)
vom 6. August 1991
gegen

1. die Maßgaberegelerung in Anlage II Kapitel IV Abschnitt III Nr. 2 b zum Einigungsvertrag, mit der das Kommunalvermögensgesetz der ehemaligen DDR (GBI. I S. 660) um einen § 4 Satz 2 ergänzt worden ist,
2. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Artikel 7 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22.03.1991, BGBl. I S. 766), soweit dort § 7 des Kommunalvermögensgesetzes der ehemaligen DDR (GBI. I S. 660) aufgehoben worden ist,
3. § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Artikel 7 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22.03.1991, BGBl. I S. 766), soweit dort konkurrierende Zuständigkeiten des Präsidenten der Treuhandanstalt bzw. des Oberfinanzpräsidenten für die Feststellung getroffen worden sind, wer in

welchem Umfang nach Artikel 21 und Artikel 22 des Einigungsvertrages, nach diesen Vorschriften i.V.m. dem Kommunalvermögensgesetz vom 6. Juli 1990 (GBI. I Nr. 42 S. 660), das nach Anlage II Kapitel IV Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i.V.m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1199) fortgilt, nach dem Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 (GBI. I Nr. 33 S. 300), das nach Artikel 25 des Einigungsvertrages fortgilt, und seinen Durchführungsverordnungen kraft Gesetzes übertragene Vermögensgegenstände erhalten hat, und soweit nicht geregelt worden ist, nach welchen Kriterien die Zuständigkeitskollision zu beheben wäre,

4. das Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 5. April 1991 (BGBl. I S. 854), soweit dort ungeregt geblieben ist, daß Kommunen zum Zweck der Befriedigung ihrer Ansprüche auf Vermögensübertragung nach dem Kommunalvermögensgesetz Anspruch auf entsprechende Unternehmensspaltung haben, sofern sich das beanspruchte Vermögen in der Hand eines von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmens befindet

wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz

- 2 BvR 1183/91 -

d) Verfassungsbeschwerden

1. der Frau R. S.
vom 14. März 1991
2. des Herrn Dr. R. M.
vom 11. März 1991
3. des Herrn Dr. J. K.
vom 13. März 1991
gegen Artikel 38 Abs. 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31. August 1990
(BGBl. II S. 889, 903)
i.V.m. dem Gesetz vom 23. September 1990 zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz - und der Vereinbarung vom

18. September 1990

(BGBI. II S. 885)

wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz

- 1 BvR 1315/91
1 BvR 1316/91
1 BvR 1317/91 -

e) Verfassungsbeschwerde
der Frau R. S.
vom 20. August 1990
gegen das Urteil des
Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 17. Juli 1990
- 10 U (Baul.) 139/89 -
wegen Unvereinbarkeit mit dem
Grundgesetz
betr. die Voraussetzungen für
eine Enteignung zur Realisierung
eines Bebauungsplans

- 1 BvR 1012/90 -

f) Verfassungsbeschwerde
des Herrn H. H. und
der Frau M. S. - H.
vom 3. Dezember 1990
- unmittelbar gegen den Beschluß des
Landgerichts München I
vom 22. Oktober 1990
- 1 T 19756/90 - und die
diesem Beschluß voange-
gangenen Entscheidungen,
- mittelbar gegen § 32 KOSTO
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 2
Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 GG

- 1 BvR 1461/90 -

Beschluß
des Bundesrates

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 636. Sitzung am 8. November 1991 beschlossen, zu den in der Drucksache 627/91 unter Buchstabe a bis f näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.